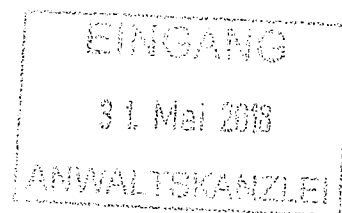


– Abschrift –



## Amtsgericht Alfeld (Leine)

### Beschluss

8 XIV B 634

In der Abschiebungshaftsache

betreffend

██████████, geboren am ██████████,  
wohnhaft ohne festen Wohnsitz,

- Betroffener -

Verfahrensbeteiligte:

Landkreis Hildesheim - Ausländerbehörde - Bischof-Janssen-Str. 31, 31132  
Hildesheim

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Lerche, Blumenau Str. 1, 03449 Hannover

hat das Amtsgericht - Vormundschaftsgericht - Alfeld (Leine) durch die Direktorin des  
Amtsgerichts Dr. Jung-Lundberg am 25.05.2018 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme des Betroffenen am 03.03.2018  
zum Zwecke der Vorführung vor den Haftrichter bis zum Erlass des Haftbeschlusses  
am 03.03.2017 rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Landkreis Hildesheim.

## Gründe:

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Bei der stattgefundenen Ingewahrsamnahme des Betroffenen handelt es sich um eine Freiheitsentziehung i. S. d. § 18 Nds. SOG. Dem Betroffenen wurde erläutert, dass er sich illegal in Deutschland aufhalte und beabsichtigt sei, ihn dem Haftrichter vorzuführen. Sodann ließ er sich widerstandslos abführen. Der Betroffene war daraufhin ab ca. 9:00 Uhr in Haft. Er befand sich bis ca. 13:30 Uhr in Gewahrsam und wurde sodann der zuständigen Richterin am Amtsgericht Alfeld durch Polizeibeamte vorgeführt, um über die Abschiebehaft beginnend mit der Ingewahrsamnahme bis zum Abschiebungstermin zu entscheiden.

Eine Freiheitsentziehung erfordert nach Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. §§ 18, 19 Nds. SOG grundsätzlich eine vorherige richterliche Anordnung. Eine nachträgliche richterliche Entscheidung, deren Zulässigkeit in Ausnahmefällen in Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG geregelt ist, setzt voraus, dass der mit der Freiheitsentziehung verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreichbar wäre, sofern der Festnahme die richterliche Entscheidung vorausgehen müsste (vgl. BVerfGE 22, 311 <317>). Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG gebietet in einem solchen Fall, die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen (vgl. BVerfGE 10, 302 <321>). "Unverzüglich" ist dahin auszulegen, dass die richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, nachgeholt werden muss (vgl. BVerfGE 105, 239 <249>).

Diese Voraussetzungen lagen im vorliegenden Fall bei der Ingewahrsamnahme des Betroffenen am 03.03.2017 nicht vor. Aus einer Bemerkung des [REDACTED] von der Ausländerbehörde des Landkreises Hildesheim vom 02.03.2017 ( Band II, Bl. 1 der Ausländerakte) ergibt sich, dass der Behörde zu diesem Zeitpunkt bekannt war, dass sich der Betroffene häufig in der Wohnung seiner Cousine [REDACTED] aufhielt. Deshalb wurde am 02.03.2018 mit der Polizei vereinbart, dass diese Wohnung am Folgetag wegen illegalen Aufenthalts des Betroffenen aufgesucht werden sollte. Somit hätte die Ausländerbehörde ebenfalls bereits an diesem Tage eine richterliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Ingewahrsamnahme des Betroffenen herbeiführen können und müssen (vgl. hierzu BVerfGE, NVwZ 2009, 1034).

Vorliegend wurde weder vor der Maßnahme noch unverzüglich nach der Maßnahme - der Beschluss des erkennenden Gerichts vom 03.03.2017 enthielt lediglich die Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung und keine nachträgliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Ingewahrsamnahme des Betroffenen - eine richterliche Entscheidung eingeholt, so dass ein Verstoß gegen Art. 104 Abs. 2 GG, § 19 Abs. 1 Nds.SOG vorliegt. Der Beschluss vom 03.03.2017 bezog sich wie bereits ausgeführt nur auf die Haft nach § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 5 AufenthG und nicht auf die Ingewahrsamnahme nach § 18 Nds. SOG. Es handelt sich insoweit um zwei unterschiedliche Streitgegenstände.

Die Ingewahrsamnahme des Betroffenen am 03.03.2017 zum Zwecke der Vorführung vor dem Haftrichter bis zum Erlass des Haftbeschlusses des Gerichts am 3.3.2017 war somit rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Alfeld, Kalandstraße 1, 31061 Alfeld, einzulegen. Befindet sich der Betroffene aufgrund einer freiheitsentziehenden Maßnahme in einer abgeschlossenen Einrichtung, kann sie/er die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Dr. Jung-Lundberg